Umweltplanung-Artenschutzgutachten Fetzko

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Im Rahmen des vhbz. Bebauungsplan Nr. 25 „Solarpark Kiesgrube Cammin“, Stadt Burg Stargard

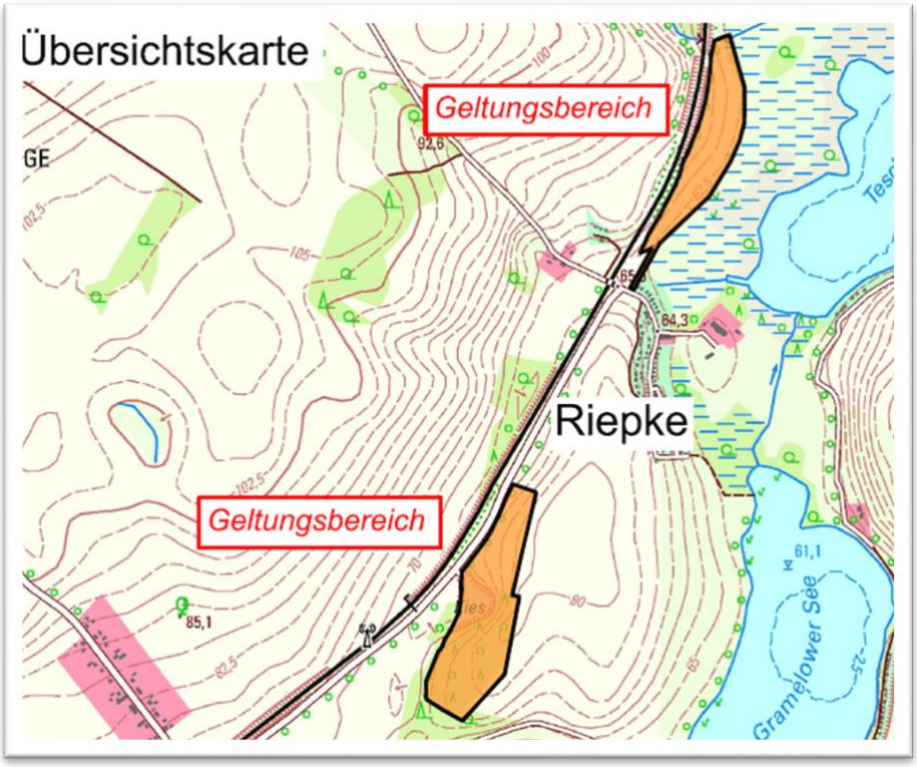

Auftraggeber:

BAUKONZEPT Neubrandenburg GmbH
Gerstenstraße. 9
17034 Neubrandenburg
Deutschland

Auftragnehmer und Bearbeitung:

Umweltplanung-Artenschutzgutachten Fetzko
Stephan Fetzko
M.Sc. Naturschutz und Landnutzungsplanung
Große Wollweberstraße 49
17033 Neubrandenburg

Ort, Datum: Neubrandenburg, 19. April 2026

Inhaltsverzeichnis

1 ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG 5

1.1 Anlass und Zielstellung 5

2 RECHTLICHE GRUNDLAGEN UND METHODIK 5

2.1 Artenschutzrechtliche Grundlagen 5

2.1.1 Definition planungsrelevante Arten 6

2.1.2 Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG 6

2.1.3 Freistellungsklausel nach § 44 Abs. 5 BNatSchG von den Zugriffsverboten 6

2.1.4 Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG von den Zugriffsverboten 7

2.1.5 Besonderheiten des Straßenverkehrs 7

2.2 Hinweise und Erläuterungen zu Rechtsbegriffen 8

2.3 Methodik des Artenschutzfachbeitrags 9

2.4 Untersuchungsgebiet 10

3 BESCHREIBUNG DES VORHABENS UND UMWELTRELEVANTE AUSWIRKUNGEN 11

3.1 Kurzdarstellung der Ziele und des Inhalts des Vorhabens 11

3.1.1 Baubedingte Auswirkungen 11

3.1.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren 12

4 ERMITTLUNG DER UNTERSUCHUNGSRELEVANTEN ARTEN 13

4.1 Artenschutzrechtliche Übersichtsbegehung 13

4.2 Vögel 13

4.3 Säugetiere (außer Fledermäuse) 16

4.4 Fledermäuse 16

4.5 Reptilien 17

4.6 Amphibien 17

4.7 Fische 18

4.8 Libellen 18

4.9 Schmetterlinge 18

4.10 Käfer 18

4.11 Weichtiere (Mollusken) 18

4.12 Pflanzen 19

4.13 Ergebnis der artenschutzrechtlichen Vorprüfung 19

5 PRÜFUNG DER VERBOTSTATBESTÄNDE GEMÄß § 44 ABS. 1 I. V. M. ABS. 5 BNATSCHG . 20

5.1 Brutvögel 20
5.2 Reptilien 20

6 MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND KOMPENSATION 22
6.1 Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen 23
6.2 Artenschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen 24
6.3 Landschaftspflegerische Maßnahmen 24
6.4 Allgemeine Schutzmaßnahmen 25

7 ERGEBNIS 26

8 VERWENDETE LITERATUR UND RECHTSQUELLEN 27

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Maßnahmenübersicht Vermeidung 23
Tabelle 2: Übersicht und Erläuterung notwendiger Kompensationsmaßnahmen 24

Abkürzungen

Abb.	Abbildung(en)
Abs.	Absatz
AFB	Artenschutzfachbeitrag
Anh.	Anhang/Anhänge
Anl.	Anlage(n)
Art.	Artikel
BE	Baustelleneinrichtung
BfN	Bundesamt für Naturschutz
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
bspw.	beispielsweise
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
CEF-Maßnahmen	(continuous ecological functionality-measures – Maßnahmen zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion)
d. h.	das heißt
FFH	Flora-Fauna-Habitat
FFH-RL	Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG)
gem.	gemäß
ggf.	gegebenenfalls
i. d. R.	in der Regel
inkl.	inklusive
i. S. v.	im Sinne von
i.V. m.	in Verbindung mit
i. w. S.	im weiteren Sinne
Kap.	Kapitel
LANA	Bund/Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung
LAU	Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
LNatSchG	Landesnaturschutzgesetz
LSG	Landschaftsschutzgebiet
LSG-VO	Landschaftsschutzgebiets-Verordnung
LVwA	Landesverwaltungsamt
MTB	Messtischblatt
n.	nach
NSG	Naturschutzgebiet
o. ä.	oder ähnlich
o.g.	oben genannt
RL	Rote Liste
Tab.	Tabelle
u. a.	unter anderem
UG	Untersuchungsgebiet
UNB	Untere Naturschutzbehörde

1 Anlass und Aufgabenstellung

1.1 Anlass und Zielstellung

Die Stadt Burg Stargard hat daher am **12. September 2025** die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 25 „Solarpark Kiesgrube Cammin“ beschlossen. Der Planungsraum befindet sich südöstlich der Ortslage Cammin im Bereich einer ehemaligen Kiesgrube mit angrenzenden ackerbaulich genutzten Flächen. Ziel des Bebauungsplans ist die Ausweisung eines Sondergebiets für Photovoltaik (SO PV) zur planungsrechtlichen Sicherung der Errichtung und des Betriebs einer Freiflächen-Photovoltaikanlage mit einer Gesamtfläche von rund **15 ha**.

Mit der geplanten Errichtung und dem Betrieb dieser Anlage trägt die Stadt Burg Stargard aktiv zur Energiewende bei. Die Maßnahme unterstützt die Zielsetzungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2023), das bis zum Jahr 2030 einen Anteil von mindestens 80 % erneuerbarer Energien am Bruttostromverbrauch vorsieht. Langfristig leistet das Vorhaben einen Beitrag zur treibhausgasneutralen Stromversorgung bis 2045, wie es die nationale Klimaschutzstrategie vorsieht.

Ziel des vorliegenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags ist die Prüfung, inwieweit durch die Umsetzung der beabsichtigten städtebaulichen Festsetzungen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für gemeinschaftsrechtlich geschützte Arten (alle europäischen Vogelarten sowie Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie) berührt werden können. Sofern Verbotstatbestände ausgelöst würden, wird ferner geprüft, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegen und welche Vermeidungs-, Minderungs- und ggf. Kompensationsmaßnahmen zur Sicherung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang erforderlich sind.

Die Untersuchung folgt den geltenden fachlichen Leitfäden und berücksichtigt bau-, anlagen- und betriebsbedingte Wirkfaktoren. Grundlage bilden Geländeerhebungen, Potenzialanalysen der vorhandenen Strukturen sowie eine Bewertung der artschutzrechtlich relevanten Lebensstätten innerhalb des Untersuchungsraums.

2 Rechtliche Grundlagen und Methodik

2.1 Artenschutzrechtliche Grundlagen

Die rechtliche Grundlage zur Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktpotentials bildet zum einen das BNatSchG sowie ergänzend die Maßgabe des Artenschutzes auf Landesebene, beschrieben im Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA). Sie ergibt sich aus den besonderen Artenschutzbestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG, welcher die nationale Umsetzung entsprechender europarechtlicher Vorgaben der Art. 12 und 13 der FFH-Richtlinie und des Art. 5 der Vogelschutz-Richtlinie darstellt. Dabei wird geprüft, ob es im Rahmen des jeweiligen Vorhabens zu einer Verletzung der in § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierten Zugriffsverbote für folgende, nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 und Nr. 14 BNatSchG besonders und streng geschützten Arten kommen kann:

- Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL
- europäische Vogelarten

sowie zukünftig

- nationale Verantwortungsarten (entsprechende Rechtsverordnung ist derzeit noch nicht existent).

2.1.1 Definition planungsrelevante Arten

- **Besonders geschützte Arten** gem. § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG:
  - Tier- und Pflanzenarten des Anhangs A oder Anhangs B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 61 vom 3.3.1997, S. 1, L 100 vom 17.4.1997, S. 72, L 298 vom 1.11.1997, S. 70, L 113 vom 27.4.2006, S. 26), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 709/2010 (ABl. L 212 vom 12.8.2010, S. 1) geändert worden ist,
  - Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der Richtlinie 92/43/EWG,
  - Europäische Vogelarten,
  - Tier- und Pflanzenarten, welche in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 BNatSchG aufgeführt sind (u. a. Verantwortungsarten).
- **Streng geschützte Arten** gem. § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG: besonders geschützte Arten, die
  - in Anhang A der EG-Verordnung Nr. 338/97,
  - in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG,
  - in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG aufgeführt sind.

2.1.2 Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG

(1) Es ist verboten,

Nr. 1 wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu stören,

Nr. 2 wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzung-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

Nr. 3 Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören

Nr. 4 wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

2.1.3 Freistellungsklausel nach § 44 Abs. 5 BNatSchG von den Zugriffsverboten

(5) Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote

nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen:

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nr. 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

2.1.4 Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG von den Zugriffsverboten

(7) Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden sowie im Fall des Verbringens aus dem Ausland das Bundesamt für Naturschutz können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen: […]

Nr. 5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art. […]

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 2009/147/EG sind zu beachten. Die Landesregierungen können Ausnahmen auch allgemein durch Rechtsverordnung zulassen. Sie können die Ermächtigung nach Satz 4 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen.

2.1.5 Besonderheiten des Straßenverkehrs

Für Bauvorhaben des Straßenverkehrs ist vorsorglich von einer Verbotsverletzung auszugehen, wenn der Bau bzw. Rückbau einer Verkehrsanlage voraussehbar zur Tötung von Exemplaren einer Art führt.

Für das Tötungsverbot bedeutet dies aber nicht, dass absehbare Einzelverluste durch Kollisionen bereits den Verbotstatbestand erfüllen.

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat im Urteil vom 8.1.2014, Az. 9 A 4/13 zum Neubau der A 14 nördlich Colbitz (Sachsen- Anhalt) seine Rechtsprechung bestätigt, nach der das in § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG geregelte Tötungsverbot bestimmten tatbestandlichen Einschränkungen unterliegt.

2.2 Hinweise und Erläuterungen zu Rechtsbegriffen

Tötungs- und Verletzungsverbote

Das Tötungs- und Verletzungsverbot wird bei Planungen und Bauvorhaben generalisiert als Präventionsmaßnahme angenommen. Zu beachten gilt, dass unvermeidbare betriebsbedingte Tötungen einzelner Individuen durch u. a. Kollision o. ä. bei Inbetriebnahme nicht zu den Inhalten dieses Verbotstatbestandes gehören. Die Verwirklichung findet erst bei einer signifikant erhöhten Kollisionsgefahr bzw. einer Konzentration des Tötungsrisikos für Individuen betroffener Arten statt (LANA 2009). Als unvermeidbar versteht sich in diesem Kontext, dass im Rahmen der Eingriffsbeurteilung bereits artgerechte, dem Verbotstatbestand entgegenwirkende, Vermeidungsmaßnahmen ausgewiesen wurden und im Zuge der Baumaßnahme realisiert werden.

Störungsverbote

Eine erhebliche Störung kann u. a. durch Beunruhigung und Scheuchwirkung baubedingter Maßnahmen, Bewegungen, Lärm- und Lichtemissionen und Verhaltensweisen, eintreten. Zudem inkludiert der Tatbestand der Störung auch u. a. die Barrierewirkung durch z. B. Zerschneidung von Habitaten und negativen optischen Wirkungen, insofern eine Silhouettenwirkung (Schattenwurf) negative Folgen auf den Bestand einer Art haben kann. Als erhebliche Störungen an Fortpflanzungs- und Ruhestätten gelten Auswirkungen, welche auch nach Fertigstellung des Bauvorhabens zu einem Quartiersverlust bzw. einer Brutaufgabe führen würden oder Störungen, die den Erhaltungszustand einer lokalen Population nachhaltig und andauernd negativ beeinflussen können (LANA 2009).

Verschlechterung des Erhaltungszustandes

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes einer Art definiert sich als Folge von erheblichen Störungen, Verletzungen und Tötungen, die zu einer signifikanten Dezimierung der lokalen Populationsgröße führen sowie den Reproduktionserfolg nachhaltig, langfristig und signifikant verschlechtern. Die Einstufung der Erheblichkeit auch kleinerer Eingriffe ist an die Bestandsgröße, Lebensraumqualität und Empfindlichkeit der jeweiligen betroffenen Art gebunden (LANA 2009).

Fortpflanzungs- und Ruhestätte

Eine generalisierte Definition ist gem. EU-Leitfaden Artenschutz nicht möglich, da in Anhang IV der FFH-RL Artengruppen mit sehr differenzierten Lebenszyklen und -strategien zusammengefasst wurden

(vgl. FRÖHLICH & SPORBECK 2010). Dennoch wurde die nachfolgende Definition während einer Länderabstimmung als Interpretationsstütze ausgewiesen:

Fortpflanzungsstätten beinhalten demnach alle Stätten in einem Gesamtlebensraum einer Art, welche im Verlauf einer Reproduktionsphase benötigt werden, so u. a. Balzplätze, Paarungsgebiete, Reproduktionsstätten (Nester, Brutplätze), Wurfbaue, Eiablage-, Verpuppungs- und Schlupfplätze sowie Lebensstätten und -bereiche, welche von juvenilen Individuen in Anspruch genommen werden (LANA 2009). Regelmäßig genutzte Fortpflanzungsstätten sind auch während der Abwesenheit der Arten unter Schutz gestellt (Wochenstuben, Bruthöhlen, Horste, Eiablageplätze, Wurfbaue) (vgl. FRÖHLICH & SPORBECK 2010).

Ruhestätten beschreiben gem. EU-Leitfaden alle Orte, an welchen sich Individuen einer Art regelmäßig zur Ruhe- und Schlafphase zurückziehen oder ihre inaktiven Phasen überbrücken (Winterruhe/Winterschlaf). Als Ruhestätten gelten somit u. a. Schlaf-, Mauser- und Rastplätze, Sonnplätze, Schlafbaue und -nester sowie Schutzbauten, Verstecke, Sommer- und Winterquartiere (vgl. RUNGE et. al. 2010).

Nahrungs- und Jagdhabitate und Wanderkorridore und Flugrouten sind nicht dem Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG unterlegen, können jedoch einen Verbotstatbestand auslösen, wenn die o. g. Lebensstätten erheblich in ihrer Funktion beeinträchtigt und gestört werden.

Lokale Population

Für die Bezeichnung „Lokale Population“ gibt es rechtswissenschaftlich keine festgelegte Definition. Allerdings wird gem. § 7 Abs. 2 Nr. 6 BNatSchG der Begriff „Population“ gesetzlich definiert und beschreibt „eine biologisch oder geographisch abgegrenzte Anzahl von Individuen einer Art“. Weiterführende Betrachtungen und Begriffsinterpretationen bietet der Deutsche Bundestag in seinem Gesetzentwurf vom 25.04.2007 zur Änderung des BNatSchG „Eine lokale Population umfasst diejenigen (Teil-)Habitate und Aktivitätsbereiche der Individuen einer Art, die in einem für die Lebens- und Habitatansprüche der Art ausreichenden räumlich-funktionalen Zusammenhang stehen“ (Bundesregierung 2007). Das Wort „lokal“ bildet dabei die Eingrenzung der Definition auf „eine Gruppe von Individuen einer Art, die eine Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Lebensraum gemeinsam bewohnen“ (LANA 2009).

2.3 Methodik des Artenschutzfachbeitrags

Die Bearbeitung des Artenschutzfachbeitrags für das Plangebiet in Cammin/ Riepke (Stadt Burg Stargard) orientiert sich hinsichtlich Vorgehensweise und Methodik an den einschlägigen Fachgrundlagen und Leitfäden. Maßgeblich berücksichtigt wurden insbesondere die „Hinweise zur Erstellung artenschutzfachlicher Beiträge“ des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (LUNG 2010) sowie die bundesweit anerkannten Handreichungen zur

speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP), darunter die Leitfäden aus Nordrhein-Westfalen (LANUV 2010), Hessen (HMUELV 2011) und Sachsen-Anhalt (LSBB ST 2018). Diese wurden in der vorliegenden Untersuchung projektbezogen angepasst und mit den aktuellen Roten Listen sowie Verantwortungsarten Mecklenburg-Vorpommerns abgeglichen. Ziel des Fachbeitrags ist die Ermittlung und fachliche Bewertung möglicher artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG, die durch die geplante Umsetzung des Bebauungsplans berührt werden können. Grundlage hierfür bildet zunächst eine Relevanzprüfung, bei der das zu prüfende Artenspektrum festgelegt wurde. Dazu zählen alle Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie sämtliche europarechtlich geschützten Vogelarten nach der Vogelschutzrichtlinie. Zusätzlich wurden Verantwortungsarten und Rote-Liste-Arten Mecklenburg-Vorpommerns in die Betrachtung einbezogen. Für den Biber erfolgte eine eigenständige Potenzialanalyse, da sich diese Art im Untersuchungsraum aktuell weiter ausbreitet. In einem zweiten Schritt wurde eine Konfliktanalyse durchgeführt, in der die einschlägigen bau-, anlagen- und betriebsbedingten Wirkfaktoren des Vorhabens den nachgewiesenen oder potenziell betroffenen Arten gegenübergestellt wurden.

Ziel war die Prüfung, ob und inwieweit Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (Tötungs- und Verletzungsverbot, Störungsverbot, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten) eintreten können. Abschließend wurde beurteilt, ob im Falle des Eintritts von Verbotstatbeständen die Voraussetzungen für eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegen. Parallel wurden Vermeidungs-, Minimierungs- und Schutzmaßnahmen entwickelt, die gewährleisten sollen, dass die ökologische Funktion betroffener Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt. Können die Funktionsfähigkeit der Habitate und eine ausreichende Habitatqualität durch diese Maßnahmen dauerhaft gesichert werden, ist nach Maßgabe von § 44 Abs. 5 BNatSchG von einem Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht auszugehen.

2.4 Untersuchungsgebiet

Das **Untersuchungsgebiet** für den Bebauungsplan Nr. 25 „Solarpark Kiesgrube Cammin“ umfasst eine Fläche von insgesamt **14,16 ha**. Es gliedert sich in zwei räumlich getrennte Teile:

1. Der **Planteil A** mit einer Größe von **8,81 ha** befindet sich etwa 300 m südwestlich der Ortslage Riepke und umfasst eine ehemalige Kiesgrube sowie angrenzende Ackerflächen.
2. Der **Planteil B** mit einer Größe von **5,3 ha** liegt rund 150 m nördlich der Ortslage Riepke und wird derzeit landwirtschaftlich genutzt.

3 Beschreibung des Vorhabens und umweltrelevante Auswirkungen

3.1 Kurzdarstellung der Ziele und des Inhalts des Vorhabens

Mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 25 „Solarpark Kiesgrube Cammin“ soll die Grundlage für die Errichtung und den Betrieb einer Photovoltaikanlage geschaffen werden. Das Vorhaben betrifft eine ehemalige Kiesgrube mit offenen Rohbodenbereichen sowie angrenzende ackerbaulich genutzte Flächen. Ziel ist die energetische Nutzung dieser Flächen im Sinne der Gewinnung erneuerbarer Energien und damit die Verknüpfung energiepolitischer Zielsetzungen mit einer geordneten Nachnutzung der Abgrabungsfläche.

Die artenschutzrechtliche Prüfung dient der frühzeitigen Identifikation und Bewertung potenzieller Konflikte mit streng oder besonders geschützten Arten gemäß §§ 44 und 45 BNatSchG. Grundlage bilden die im Jahr 2025 durchgeführte Biotopkartierung sowie eine ergänzende Potenzialanalyse für ausgewählte Tiergruppen. Der Geltungsbereich wird durch Ackerflächen (ACL), Ackerbrachen (ABO), Ruderalfluren (RHU), Ruderalgebüsche (BLR) sowie Rohbodenbereiche (XAK, XAS) geprägt. Ergänzend treten Mischwaldbestände (WBM) und Bahnbegleitvegetation (OVE) hinzu. Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG sind nicht vorhanden. Ziel der artenschutzrechtlichen Prüfung ist es, mögliche Betroffenheiten relevanter Arten zu erkennen, zu bewerten und gegebenenfalls durch geeignete Vermeidungs- oder Minimierungsmaßnahmen zu berücksichtigen. Damit wird sichergestellt, dass die Anforderungen des besonderen Artenschutzrechts eingehalten und die naturschutzfachlichen Belange im weiteren Planungs- und Genehmigungsverfahren angemessen berücksichtigt werden können.

Im Folgenden werden speziell die für die Beurteilung der artenschutzrechtlichen Betroffenheit relevanten Vorhabenwirkungen erläutert.

3.1.1 Baubedingte Auswirkungen

Als baubedingte Wirkungen auf streng geschützte Pflanzen- und Tierarten (Anhang IV FFH-RL) sowie europäische Vogelarten, die im Sinne der artenschutzrechtlichen Regelungen erheblich sein könnten, sind im Wesentlichen folgende Sachverhalte zu prüfen:

- visuell-akustische Störungen, wie Licht-, Lärm- und Bewegungsreize, insbesondere Scheuchwirkungen und Vergrämungseffekte durch Schallimmissionen (Einsatz von Maschinen und Baufahrzeugen), pot. Verletzung § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG,
- Störungen durch Vibrationsemissionen v. a. durch Betrieb von Baumaschinen, Hervorrufen von unregelmäßig, intensiven Bodenvibrationen, zudem erhöhtes Tötungsrisiko durch Abdrängen in ungeeignete Flächen, pot. Verletzung § 44 (1) Nr. 1, 2 BNatSchG,
- Emissionen von Staub und Luftschadstoffen durch Baufahrzeuge und Bauaktivitäten (z. B. Erdarbeiten), pot. Verletzung § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG,
- Verlust oder Verletzungen von Einzelindividuen der beurteilungsrelevanten Arten durch Überfahren oder Bauarbeiten (z. B. Erdarbeiten), soweit diese Wirkungen nicht mit der

Flächeninanspruchnahme im unmittelbaren Zusammenhang stehen und dort bewertet werden, indirekte Tötung durch Vergrämen bei ungünstigen Witterungsbedingungen (kühle Temperaturen, ggf. Frost, Feuchte) oder erhöhtem Prädationsrisiko (tags ausfliegende Fledermäuse, flugunfähige Jungvögel), pot. Verletzung § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG,

- Beeinträchtigung von Bauwerken und damit potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, pot. Verletzung § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG,
- direkte (temporäre) Flächeninanspruchnahme und damit Überprägung und Zerstörung von pot. Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch die Baustelleneinrichtungsflächen, Baustraßen, Baustreifen, pot. Verletzung § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG.

3.1.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren

Anlagenbedingte Wirkungen entstehen im Allgemeinen durch bauliche Strukturen und technische Elemente, die neu in die Landschaft eingebracht werden und die damit verbundenen dauerhaften Habitatverluste.

4 Ermittlung der untersuchungsrelevanten Arten

Zur Ermittlung der vorhabenrelevanten Arten wird im Zuge der artenschutzrechtlichen Vorprüfung zunächst das Habitatpotenzial der im Geltungsbereich festgestellten Habitatpotenziale für die im Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, alle europäischen Vogelarten sowie Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geprüft. Das mögliche Artenspektrum wird anschließend als Ergebnis der artenschutzrechtlichen Vorprüfung abgeleitet.

4.1 Artenschutzrechtliche Erfassungen

Für die Erfassung der prüfungsrelevanten Arten(gruppen) sowie zur Einschätzung der vorhandenen Habitatpotenziale wurden im Jahr 2025 Faunistische Erfassungen durchgeführt. Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Begehungen sind weiterhin die vorhandenen, möglicherweise vom Vorhaben betroffenen Biotop- und Nutzungsstrukturen in Hinsicht auf deren artenschutzrechtliche Bedeutung am Eingriffsort selbst sowie im 200 m-Radius um das Vorhaben betrachtet worden.

4.2 Vögel

Das zu untersuchende Artenspektrum umfasst die Artengruppe der Vögel. In Vorbereitung des hier vorliegenden Fachbeitrages wurden Datenrecherchen zum Vorkommen streng geschützter Vögel im Untersuchungsraum durchgeführt. Während der Faunistischen Erfassungen (2025) wurde anschließend u.a. auf Fortpflanzungstätten der streng und besonders geschützten Avifauna geachtet. Die Untersuchung fand innerhalb der Hauptaktiva der Brutvögel statt.

In der nachfolgenden Tabelle finden sich die während der Kartierungen erfassten Brutvogelarten.

Artname (deutsch)	**Artname (wiss.)**	**VS-RL / Anh. I**	**Regionales/überregionales Vorkommen (MV)**	**Quelle**	**Nachweis im Vorhabensgebiet**	**Relevanz**
Feldlerche	*Alauda arvensis*	RL D 3 / RL MV 3	Häufiger Offenlandbrüter	BVK 2025	Ja (mehrere Reviere)	Hoch
Heidelerche	*Lullula arborea*	RL MV 3	Regional, strukturreiche Offenflächen	BVK 2025	Ja	Mittel
Grauammer	*Emberiza calandra*	RL D V / RL MV 3	Rückläufig, Agrarlandschaft	BVK 2025	Ja	Hoch
Goldammer	*Emberiza citrinella*	-	Häufig	BVK 2025	Ja	Mittel

Bachstelze	*Motacilla alba*	-	Häufig, siedlungsnah	BVK 2025	Ja	Niedrig
Schwarzkehlchen	*Saxicola rubicola*	RL MV V	Rückläufig, Offenlandbrachen	BVK 2025	Ja	Hoch
Neuntöter	*Lanius collurio*	VS-RL Anhang I / RL MV V	Charakterart Kulturlandschaft	BVK 2025	Ja	Hoch
Dorngrasmücke	*Curruca communis*	-	Häufig	BVK 2025	Ja	Mittel
Mönchsgrasmücke	*Sylvia atricapilla*	-	Häufig	BVK 2025	Ja	Niedrig
Nachtigall	*Luscinia luscinia*	-	Regional häufig	BVK 2025	Ja	Mittel
Rotkehlchen	*Erithacus rubecula*	-	Häufig	BVK 2025	Ja	Niedrig
Buchfink	*Fringilla coelebs*	-	Häufig	BVK 2025	Ja	Niedrig
Bluthänfling	*Linaria cannabina*	RL MV 3	Rückläufig	BVK 2025	Ja	Mittel
Singdrossel	*Turdus philomelos*	RL D V	Rückläufig	BVK 2025	Ja	Mittel
Amsel	*Turdus merula*	-	Häufig	BVK 2025	Ja	Niedrig
Stieglitz	*Carduelis carduelis*	RL D V / RL MV 3	Rückläufig	BVK 2025	Ja	Mittel
Grünfink	*Chloris chloris*	RL D V	Rückläufig	BVK 2025	Ja	Mittel
Fitis	*Phylloscopus trochilus*	RL MV V	Rückläufig	BVK 2025	Ja	Niedrig
Zilpzalp	*Phylloscopus collybita*	-	Häufig	BVK 2025	Ja	Niedrig
Feldsperling	*Passer montanus*	RL MV 3	Rückläufig, häufig	BVK 2025	Ja	Mittel

Haussperling	*Passer domesticus*	RL D 3	Häufig siedlungsnah	BVK 2025	Ja	Niedrig
Blaumeise	*Cyanistes caeruleus*	-	Häufig	BVK 2025	Ja	Niedrig
Kohlmeise	*Parus major*	-	Häufig	BVK 2025	Ja	Niedrig
Kleiber	*Sitta europaea*	-	Regional häufig	BVK 2025	Ja	Niedrig
Gartenrot-schwanz	*Phoenicurus phoenicurus*	VS-RL Anhang I / RL MV 2	Rückläufig, Waldrand	BVK 2025	Ja	Hoch
Schwarzspecht	*Dryocopus martius*	VS-RL Anhang I	Waldart	BVK 2025	Ja	Mittel
Rauchschwalbe	*Hirundo rustica*	RL D V / RL MV 3	Häufig, siedlungsnah	BVK 2025	Ja (Nest/Gelege)	Hoch
Mäusebussard	*Buteo buteo*	-	Häufig	BVK 2025	Ja (Horst)	Mittel
Star	*Sturnus vulgaris*	RL D 3 / RL MV 3	Häufig, Rückgang	BVK 2025	Ja	Mittel
Ringeltaube	*Columba palumbus*	-	Häufig	BVK 2025	Ja (Ü/NG)	Niedrig
Rabenkrähe	*Corvus corone*	-	Häufig	BVK 2025	Ja (Ü/NG)	Niedrig
Elster	*Pica pica*	-	Häufig	BVK 2025	Ja (Ü/NG)	Niedrig
Kolkrabe	*Corvus corax*	VS-RL Anhang I	Regional stabil	BVK 2025	Ja (Ü/NG)	Mittel
Kranich	*Grus grus*	VS-RL Anhang I / RL MV V	Hohe Verantwortung MV	BVK 2025	Ja (NG)	Hoch

Zug- und Rastvögel

Eine Beeinträchtigung rastender Großvogelarten durch das geplante Vorhaben kann aufgrund der anthropogenen Vorprägung sowie der Kleinräumigkeit des Vorhabens und der im Umfeld des Geltungsbereichs ausreichend vorhandenen Grünflächen ausgeschlossen werden. Eine Beeinträchtigung von rastenden Greif- und Kleinvögeln durch die geplante Nutzung kann ebenso ausgeschlossen werden.

Ergebnis artenschutzrechtliche Vorprüfung Vögel:

- Temporäre Störungen der nahrungssuchenden Avifauna und ein erhöhtes Kollisionsrisiko mit Baufahrzeugen während der Umsetzung der Baumaßnahme sind nicht in Gänze auszuschließen.
- Anlagebedingt besteht, nach Abschluss des Baus ein erhöhtes Kollisionsrisiko für die lokale Avifauna durch typische großflächige Glasflächen (oder ähnliche Strukturen)
- Die Prüfung der Verbotstatbestände für alle anderen Arten kann aufgrund der anthropogenen Vorprägung und Kleinräumigkeit des Vorhabensgebiets artenübergreifend für die gesamte Artengruppe in ökologischen Gilden vorgenommen werden.

4.3 Säugetiere (außer Fledermäuse)

Im Rahmen von Kartierungen konnten für Fischotter (Lutra lutra) und Biber (Castor fiber) im Vorhabensgebiet keine Anhaltspunkte für ein Vorkommen festgestellt werden. Auch aus dem unmittelbaren Umfeld liegen keine verifizierten Nachweise vor. Der untersuchte Graben wies weder Spuren noch Trittsiegel auf.

Aufgrund der fehlenden Habitatstrukturen und Nachweise ist eine artenschutzrechtliche Konfliktanalyse für Biber und Fischotter im Zusammenhang mit dem Vorhaben nicht erforderlich.

- Eine nähere Betrachtung der Artengruppe Säugetiere (außer Fledermäuse) ist im Ergebnis der artenschutzrechtlichen Vorprüfung nicht erforderlich.

4.4 Fledermäuse

Im Untersuchungsgebiet konnten im Rahmen der Kartierungen vier Fledermausarten nachgewiesen werden: die Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus), die Rauhautfledermaus (Pipistrellus nathusii), die Breitflügelfledermaus (Eptesicus serotinus) sowie der Große Abendsegler (Nyctalus noctula). Das Plangebiet wird von diesen Arten überwiegend als Jagdhabitat genutzt. Besonders die offenen Bereiche der ehemaligen Kiesgrube sowie die angrenzenden Vegetationsränder und Gehölzsäume bieten eine hohe Dichte an Insekten und stellen damit attraktive Nahrungsflächen dar.

Quartiere konnten im Plangebiet selbst nicht festgestellt werden. Potenziell geeignete Strukturen, etwa Baumhöhlen oder Spaltenquartiere, befinden sich lediglich im nördlich angrenzenden Gehölzbereich. Eine dauerhafte Quartiernutzung im Geltungsbereich ist daher nicht anzunehmen. In der Gesamtbewertung ergibt sich, dass das Vorhabensgebiet keine übergeordnete Bedeutung als

Fortpflanzungs- oder Wochenstubenstandort besitzt, jedoch regelmäßig als Nahrungs- und Jagdhabitat genutzt wird und funktional im Zusammenhang mit den umliegenden Landschaftsstrukturen steht. Das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG kann im Ergebnis der Relevanzprüfung nicht ausgeschlossen werden.

- Eine nähere Betrachtung der Artengruppe Fledermäuse ist im Ergebnis der artenschutzrechtlichen Vorprüfung nicht erforderlich.

4.5 Reptilien

Im Rahmen der Reptilienkartierung konnten innerhalb der Teilfläche A (ehemalige Kiesgrube) zwei Individuen der Zauneidechse (Lacerta agilis) nachgewiesen werden, darunter ein adultes sowie ein trächtiges Weibchen. Die Funde bestätigen die Nutzung des Plangebiets durch die Art.

Die Kiesgrube weist insgesamt ein hohes Habitatpotenzial für die Zauneidechse auf. Schutt- und Lesesteinhaufen, Totholz, offene Rohbodenbereiche sowie sonnenexponierte Böschungen bieten geeignete Strukturen für Versteck, Thermoregulation und Eiablage. Die kleinräumig vorhandenen lockeren Sandbereiche sind für die Fortpflanzung nutzbar, Beschattungseffekte treten nur lokal auf und schränken die Habitatfunktion nicht wesentlich ein. Damit ist die Fläche als potenzielles Reproduktions- und Lebensraumbiotop der Art einzustufen.

Auf der Teilfläche B (ackerbaulich genutzte Flur) fehlen geeignete Strukturen vollständig; ein Vorkommen von Reptilien ist dort auszuschließen.

Die Zauneidechse ist nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützt, zählt zu den streng geschützten Arten nach BNatSchG und ist in Mecklenburg-Vorpommern sowie deutschlandweit als gefährdet (RL 3) eingestuft. Das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist für die Art im Geltungsbereich daher grundsätzlich relevant. Aufgrund der sehr geringen Zahl nachgewiesener Individuen sind artenschutzrechtliche Konflikte jedoch nur in begrenztem Umfang zu erwarten.

- Die Prüfung der Verbotstatbestände kann aufgrund der anthropogenen Vorprägung und der Kleinräumigkeit des Vorhabensgebiets artenübergreifend für die gesamte Artengruppe vorgenommen werden

4.6 Amphibien

Im Zuge der Herpeteofauna-Kartierung wurden auch mögliche Vorkommen von Amphibien berücksichtigt. Im Plangebiet selbst konnten jedoch keine Amphibien nachgewiesen werden. Geeignete Fortpflanzungsgewässer sind nicht vorhanden. Auch Hinweise auf wandernde Individuen lagen im Untersuchungszeitraum nicht vor. Das Vorhabensgebiet hat somit keine Bedeutung als Amphibienhabitat. Das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist für diese Artengruppe im Ergebnis der Relevanzprüfung nicht zu erwarten.

- Eine nähere Betrachtung der Artengruppe Amphibien ist im Ergebnis der artenschutzrechtlichen nicht erforderlich.

4.7 Fische

Ein Eingriff in Oberflächengewässer und damit in einen Lebensraum von in Mecklenburg-Vorpommern streng geschützten Fischen findet im Rahmen der Umsetzung der angedachten Baumaßnahme nicht statt. Eine artenschutzrechtliche Beeinträchtigung von streng geschützten Fischen durch das Vorhaben kann daher im Ergebnis der artenschutzrechtlichen Vorprüfung ausgeschlossen werden.

- Eine nähere Betrachtung der Artengruppe Fische ist nicht erforderlich.

4.8 Libellen

Das Eintreten der Verbotstatbestände im Zusammenhang mit der Baumaßnahme ist ausgeschlossen. Eine weitere, nähere Betrachtung ist im Ergebnis der artenschutzrechtlichen Vorprüfung nicht erforderlich. Im Untersuchungsraum ist kein Vorkommen prüfrelevanter streng geschützter Libellen aufgrund der Vorbelastung der Fläche denkbar. Eine Beeinträchtigung der Insektengruppe Libellen durch das Vorhaben kann im Ergebnis der artenschutzrechtlichen Vorprüfung daher ausgeschlossen werden.

- Eine nähere Betrachtung der Artengruppe Libellen ist nicht erforderlich.

4.9 Schmetterlinge

Im Untersuchungsraum ist kein Vorkommen prüfrelevanter streng geschützter Schmetterlinge (u.a. Nachtkerzenschwärmer) aufgrund der Vorbelastung und der regelmäßig stattfindenden Mahd der Fläche denkbar. Eine Beeinträchtigung der Insektengruppe Schmetterlinge durch das Vorhaben kann im Ergebnis der artenschutzrechtlichen Vorprüfung daher ausgeschlossen werden.

Das Eintreten der Verbotstatbestände im Zusammenhang mit der Baumaßnahme ist ausgeschlossen.

- Eine nähere Betrachtung der Artengruppe Schmetterlinge ist nicht erforderlich.

4.10 Käfer

Das Eintreten der Verbotstatbestände im Zusammenhang mit der Baumaßnahme ist ausgeschlossen. Im Untersuchungsraum ist kein Vorkommen prüfrelevanter streng geschützter Käferarten aufgrund der Vorbelastung der Fläche denkbar.

Eine Beeinträchtigung der Insektengruppe Käfer durch das Vorhaben kann daher ausgeschlossen werden.

- Eine nähere Betrachtung der Artengruppe Käfer ist nicht erforderlich.

4.11 Weichtiere (Mollusken)

Eine Beeinträchtigung von streng geschützten Weichtieren durch das Vorhaben kann aufgrund der anthropogenen Vorprägung im Ergebnis der artenschutzrechtlichen Vorprüfung ausgeschlossen werden.

- Eine nähere Betrachtung der Artengruppe Weichtiere ist nicht erforderlich.

4.12 Pflanzen

Das Vorkommen von streng geschützten Pflanzenarten und Flechten ist im Geltungsbereich aufgrund der anthropogenen Vorbelastung des Vorhabengebietes und im Ergebnis der artenschutzrechtlichen Übersichtsbegehungen (Oktober 2023) als ausgeschlossen anzunehmen.

- Eine nähere Betrachtung der Artengruppe Pflanzen und Flechten ist nicht erforderlich.

4.13 Ergebnis der artenschutzrechtlichen Vorprüfung

Nach Vorprüfung der einzelnen Artengruppen werden die Nachfolgenden untersucht und dargestellt:

- Artengruppe der Brutvögel
- Artengruppe der Reptilien

5 Prüfung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Die grundsätzlich denkbaren artenschutzrechtlich relevanten bau-, anlagen- und betriebsbedingten Projektwirkungen sind dem Kapitel 2.3 des vorliegenden Fachbeitrages zu entnehmen.

5.1 Brutvögel

Im Plangebiet und Untersuchungsgebiet wurden im Rahmen der Kartierung insgesamt **34 Vogelarten** erfasst, von denen **21 Arten mit gesicherten Reviernachweisen** dokumentiert werden konnten. Als **wertgebende Arten** sind insbesondere die **Feldlerche** (*Alauda arvensis*), die **Grauammer** (*Emberiza calandra*), der **Bluthänfling** (*Linaria cannabina*), der **Neuntöter** (*Lanius collurio*), das **Schwarzkehlchen** (*Saxicola rubicola*) sowie der **Gartenrotschwanz** (*Phoenicurus phoenicurus*) hervorzuheben.

Besondere Bedeutung besitzen die **Brutreviere der Feldlerche, der Grauammer, der Rauchschwalbe und des Bluthänflings** im Plangebiet. Beide Arten sind nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG streng geschützt, sodass eine Beeinträchtigung der Brutplätze durch das Vorhaben einen erheblichen Verbotstatbestand darstellt. Auch die Nachweise des Neuntöters und des Schwarzkehlchens unterstreichen die ökologische Wertigkeit der Fläche, da beide Arten charakteristisch für strukturreiche Offenland- und Saumbiotope sind.

Die im weiteren Umfeld nachgewiesenen Reviere von Grauammer, Goldammer und Gartenrotschwanz sind vor allem an die angrenzenden Offenlandbereiche gebunden. Eine unmittelbare Beeinträchtigung dieser Reviere durch die Bebauung ist weniger wahrscheinlich, jedoch können Bauaktivitäten und Störungen während der Brutzeit zu **Störwirkungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG** führen.

Die übrigen nachgewiesenen, häufigen Arten der Siedlungs- und Heckenbrüter (u. a. Amsel, Buchfink, Kohlmeise, Dorngrasmücke, Zilpzalp) besitzen keine populationsrelevante Bedeutung, können jedoch lokal durch Brutplatzverluste betroffen sein.

Prüfung der Verbotstatbestände Brutvögel

Das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist für Brutvögel im Ergebnis **nicht auszuschließen**. Besonders relevant sind die gesicherten Reviere von **Feldlerche und Bluthänfling** innerhalb des Plangebiets sowie die **Nachweise von Neuntöter und Schwarzkehlchen**. Für diese Arten besteht ein unmittelbarer artenschutzrechtlicher Handlungsbedarf. Entsprechende **Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen** sind daher erforderlich und werden im nachfolgenden Kapitel konkretisiert.

5.2 Reptilien

Im Rahmen der Kartierungen wurden innerhalb der Teilfläche A, der ehemaligen Kiesgrube, zwei Individuen der **Zauneidechse** (*Lacerta agilis*) nachgewiesen, nämlich ein juveniles Tier sowie ein adultes, trächtiges Weibchen. Weitere Reptilienarten konnten während des Untersuchungszeitraums nicht festgestellt werden. Die Kiesgrube weist ein hohes Habitatpotenzial für die Art auf, da

Schutthaufen, Totholzreste, offene Rohbodenbereiche und sonnenexponierte Böschungen zahlreiche Strukturen für Versteck, Thermoregulation und Eiablage bieten. Kleinräumig vorhandene lockere Sandbereiche sind grundsätzlich für die Fortpflanzung geeignet; die teilweise Beschattung durch Gehölze schränkt die Habitatfunktion lediglich lokal ein. Damit ist die Kiesgrube als potenzielles Reproduktions- und Lebensraumbiotop der Zauneidechse einzustufen. Auf der ackerbaulich genutzten Teilfläche B fehlen dagegen geeignete Strukturen vollständig, sodass ein Vorkommen dort ausgeschlossen werden kann.

Die Zauneidechse ist als streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG sowie nach Anhang IV der FFH-Richtlinie eingestuft und gilt in Mecklenburg-Vorpommern als gefährdet (Rote Liste Kategorie 3). Vor diesem Hintergrund war eine detaillierte Prüfung der einschlägigen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erforderlich. Das Tötungs- und Verletzungsverbot kann durch Bauarbeiten berührt werden, da sich Tiere in den vorhandenen Schutthaufen oder Rohbodenbereichen aufhalten können. Auch das Störungsverbot ist während der Bauphase durch Maschinenbetrieb und Baustellenverkehr grundsätzlich relevant. Das Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ist ebenfalls betroffen, da im Randbereich der Kiesgrube geeignete Eiablagestrukturen vorhanden sind.

Zum Schutz der Population ist daher vor Beginn der Bauarbeiten die Errichtung von Reptilienschutzzäunen erforderlich, die bis spätestens Ende März installiert sein müssen. Die Funktionsfähigkeit dieser Zäune ist während der gesamten Aktivitätsperiode der Reptilien durch eine ökologische Baubegleitung regelmäßig zu kontrollieren.

Darüber hinaus sind potenzielle Gefahrenstellen im Baufeld, etwa Gullys oder Kabelschächte, mit geeigneten Abdeckungen oder Ausstiegshilfen zu sichern. Mit konsequenter Umsetzung dieser Maßnahmen lassen sich Verletzungs- und Tötungsrisiken wirksam minimieren, Störungen vermeiden und auch die Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ausschließen. Damit ist im Ergebnis eine erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Population nicht zu erwarten, sofern die vorgesehenen Maßnahmen (VM 4 und VM 5) eingehalten werden.

.

6 Maßnahmen zur Vermeidung und Kompensation

Die Untersuchungen 2024/2025 im Bereich der ehemaligen Kiesgrube Cammin und der angrenzenden Flächen in Riepke haben gezeigt, dass insbesondere die Artengruppen Brutvögel und Reptilien im Plangebiet eine besondere Relevanz besitzen. Mehrere Offenlandarten der Agrarlandschaft nutzen die Fläche regelmäßig zur Brut. Besonders hervorzuheben sind Feldlerche, Grauammer, Bluthänfling, Neuntöter und Goldammer, die sämtlich dem besonderen Artenschutz nach § 44 Abs. 1 BNatSchG unterliegen. Ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten genießen ganzjährigen Schutz.

Zur Sicherstellung der artenschutzrechtlichen Anforderungen ist es daher notwendig, das Baugeschehen zeitlich so zu steuern, dass Brutverluste ausgeschlossen werden. Erd- und Bauarbeiten im Bereich der Freiflächen dürfen nur außerhalb der Hauptbrutzeit stattfinden, das heißt zwischen Anfang September und Ende Februar. Vor Beginn der Arbeiten in den Folgemonaten ist durch eine ökologische Fachkraft eine Kontrolle der Flächen vorzunehmen; sollten dennoch aktive Nester festgestellt werden, sind diese bis zum Abschluss der jeweiligen Brut zu verschonen. Ergänzend wird vorgesehen, die Anlage nach Fertigstellung durch eine extensive Pflege der Rand- und Saumbereiche ökologisch aufzuwerten, sodass Ersatzlebensräume mit hoher Strukturvielfalt und Nahrungsverfügbarkeit entstehen, die den Offenlandarten dauerhaft zur Verfügung stehen.

Für die Reptilien konnte innerhalb der Kiesgrube die streng geschützte Zauneidechse nachgewiesen werden. Mit dem Fund eines trächtigen Weibchens und eines juvenilen Tieres ist von einer lokalen Fortpflanzungspopulation auszugehen. Um das Risiko von Tötungen und Verletzungen im Zuge der Bauausführung zu vermeiden, ist ein Reptilienschutzkonzept umzusetzen.

Hierzu zählen die Installation von Reptilienschutzzäunen bis spätestens Ende März vor Beginn der Bautätigkeiten sowie deren durchgehende Funktionskontrolle während der gesamten Aktivitätsperiode von April bis Oktober. Potenzielle Gefahrenstellen wie Baugruben, Kabelschächte oder offene Leitungsführungen sind mit geeigneten Abdeckungen oder Ausstiegshilfen zu sichern. Die ökologische Baubegleitung kontrolliert die Einhaltung dieser Vorgaben regelmäßig und dokumentiert die Wirksamkeit.

Mit der konsequenten Umsetzung dieser Maßnahmen wird gewährleistet, dass die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für beide relevanten Artengruppen vermieden werden. Zugleich wird die ökologische Funktion des Lebensraums im räumlichen Zusammenhang erhalten, sodass eine dauerhafte Beeinträchtigung der lokalen Populationen ausgeschlossen werden kann.

6.1 Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen

Tabelle 1: Maßnahmenübersicht Vermeidung

VM-Nr.	Artengruppe / Maßnahmentyp	Inhalt / Beschreibung	Zeitraum / Bedingung
VM1	Avifauna – Bauzeitenregelung	Rodungs-, Rückschnitt- und Bauarbeiten in bruthabitatrelevanten Strukturen vermeiden; Freigabe nur nach ökologischer Kontrolle	Verbot: 1. März – 30. Sept.
VM2	Avifauna – Erhalt Saum- und Heckenstrukturen	Erhalt bestehender Säume/Hecken; Rückschnitt ausschließlich außerhalb der Brutzeit	1. Okt. – 28. Feb.
VM3	Avifauna – Ersatzpflanzung bei Heckenverlust	Nachpflanzung ≥ 50 m strukturreicher, heimischer Hecken; Pflege ≥ 10 Jahre	Bei Eingriff; Pflegezeitraum
VM4	Avifauna – Schonung von Einzelbäumen	Erhalt potenziell geeigneter Einzelbäume; Eingriffe nur außerhalb Brutzeit	1. Okt. – 28. Feb.
VM6	Avifauna – Artenschutzmaßnahme Goldammer	Erhalt vorhandener Hecken; bei Rückschnitt Nachpflanzung ≥ 50 m mit heimischen Arten; Pflege ≥ 10 Jahre	Bei Eingriff; Pflegezeitraum
VM7	Avifauna – Artenschutzmaßnahme Neuntöter	Vorgehen wie bei Goldammer; Fokus auf dornige Arten (Prunus, Crataegus); kein Formschnitt	Bei Eingriff; Pflegezeitraum
VM8	Reptilien Reptilienschutzzaun	Aufstellen temporärer Zäune mind. 2 Wochen vor Baubeginn; wöchentliche Kontrolle; Rückbau nach Abschluss Erdarbeiten	März – Okt. (Aktivitätszeit)
VM9	Reptilien – Flankierende Maßnahme	Schonung strukturreicher Saumbereiche; kein Lager, keine Befahrung, keine Verdichtung	gesamte Bauphase
VM10	Alle Arten-Strukturerhalt	Erhalt von Randgehölzen, Gräben und vegetationsreichen Säumen	gesamte Bauphase
VM11	Alle Arten – Habitataufwertung	Entwicklung blütenreicher Säume/Extensivstreifen entlang der PVA	Umsetzung begleitend zur Anlage
VM12	Alle Arten – Insektenförderung	Einsaat blühender Wildpflanzenmischungen auf PVA- oder Pufferflächen	Umsetzung begleitend; Pflege langfristig

6.2 Artenschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen

Die in der Konfliktanalyse entwickelten Kompensationsmaßnahmen (CEF) sind nachfolgend zusammenfassend aufgeführt:

Tabelle 2: Übersicht und Erläuterung notwendiger Kompensationsmaßnahmen

Kürzel	Artengruppe	Beschreibung der Kompensationsmaßnahmen
CEF 1	Feldvögel (Feldlerche, Grauammer, Bluthänfling, Neuntöter, Goldammer)	Ersatzbrut- und Nahrungsflächen: Zur Sicherung der ökologischen Funktion der Brut- und Nahrungshabitate werden im Umfeld des Vorhabens extensiv genutzte, störungsarme Flächen geschaffen bzw. erhalten. Hierzu zählen mehrjährige Brachen mit standorttypischer Kraut- und Gräservegetation, die in mindestens 5-jährigem Turnus genutzt oder gepflegt werden. Diese Strukturen bieten den Offenlandarten Ersatzlebensräume für Brut, Nahrungssuche und Deckung. Anlage und Erstpflege erfolgen spätestens im Frühjahr vor Beginn der Brutzeit (März).
CEF 2	Zauneidechse (*Lacerta agilis*)	Habitataufwertung: Im unmittelbaren Umfeld des Vorhabens werden kleinräumige, geeignete Habitatstrukturen als funktionsgleicher Ersatz angelegt. Dazu zählen offene Sand- und Rohbodenstellen für Thermoregulation sowie locker aufgeschichtetes Lesestein- oder Totholzmaterial als Versteckmöglichkeit. Diese Maßnahmen dienen dazu, die während der Bauphase beeinträchtigten Strukturen dauerhaft im räumlichen Zusammenhang zu sichern. Umsetzung spätestens im Frühjahr vor Beginn der Reptilienaktivität (März).

6.3 Landschaftspflegerische Maßnahmen

Im Folgenden werden landschaftspflegerische Maßnahmen vorgeschlagen und aufgeführt, welche auch für den Artenschutz relevant sind:

V1 Vegetationsschutz/Ausweisung von Tabubereichen

Bauzeitlicher Schutz der angrenzenden Biotoptypen vor bauzeitlichen Beeinträchtigungen und Beanspruchungen. Es sind, soweit erforderlich, Maßnahmen zum Schutz gegen Befahren, Betreten, Lagerung und sonstige Beanspruchung gemäß DIN 18 920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) Vorkehrungen umzusetzen. Nach Beendigung der Bauarbeiten sind alle Schutzvorrichtungen zu entfernen.

V2 Rekultivierung und Wiederherstellung

Die bauzeitlich temporär beanspruchten Flächen sind nach Abschluss der Bautätigkeit gemäß der derzeitigen Nutzung bzw. des ursprünglichen Zustandes der Flächen wiederherzustellen. Der Rückbau umfasst die Beseitigung eventueller temporärer Versiegelungen, Überschüttungen und Verdichtungen (Bereich der BE-Fläche). Anschließend werden die Flächen, mit einer standortgerechten gebietsheimischen Saatgutmischung eingesät.

6.4 Allgemeine Schutzmaßnahmen

Die nachfolgend aufgeführten allgemeinen Schutzmaßnahmen dienen nicht primär der Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte, sondern besitzen zunächst lediglich allgemeine Bedeutung für die Minimierung von Beeinträchtigungen der Pflanzen- und Tierwelt.

Derartige Maßnahmen besitzen jedoch Relevanz, seitdem durch das sog. Freiberg-Urteil des BVerwG vom 14. Juli 2011 klargestellt wurde, dass die Legalausnahme des § 44 Abs. 5 Satz 2 und 3 für Vorhaben, die nach Abarbeiten der Eingriffsregelung bzw. der entsprechenden Vorschriften des BauGB zulässig sind, nur dann zum Tragen kommt, wenn das Vorhaben als Ganzes den Vorschriften der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung genügt. Vor diesem Hintergrund ist es für eine rechtssichere Planung empfehlenswert, im Rahmen der Erarbeitung von Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen auch allgemeine Artenschutz-maßnahmen zu berücksichtigen und die artenschutzrechtlichen Vermeidungsmöglichkeiten damit gleichsam weitgehend auszuschöpfen.

S 1.A Schutz besonders und streng geschützter Tierarten

Sollten während der bauvorbereitenden Arbeiten sowie der Durchführung des Bauvorhabens Nist-, Brut- oder Wohnstätten der besonders oder streng geschützten Tierarten vorgefunden werden, sind die Arbeiten unverzüglich zu unterbrechen und eine Abstimmung mit der örtlich zuständigen Naturschutzbehörde bzw. der umweltfachlichen Baubegleitung (S 2.A) durchzuführen.

Der Sachverhalt und die Ergebnisse sind der zuständigen Genehmigungsbehörde mitzuteilen/ anzuzeigen. Erst nach Freigabe durch die benannten Personen dürfen die entsprechenden Arbeiten wiederaufgenommen werden.

S 2.A Ökologische Baubegleitung

Zur Gewährleistung einer ökologisch sachgerechten Bauabwicklung, insbesondere zur Berücksichtigung des vorsorgenden Biotop- und Artenschutzes, ist eine Ökologische Baubegleitung von einer fachkundigen Person, die der zuständigen Aufsichtsbehörde vorab schriftlich zu benennen ist, durchführen zu lassen.

Aufgabe der ökologischen Baubegleitung ist die Überwachung der genehmigungskonformen Umsetzung des Bauvorhabens einschließlich der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen.

S 3.F Habitatschutz: Schutz angrenzender Gehölzbestände

An den Arbeitsbereich angrenzende Gehölzbestände sind über die gesamte Bauzeit nach DIN 18920, RAS LB-4 und der ZTV-Baum in der jeweilig geltenden Fassung so zu schützen, dass keine Beschädigungen auftreten.

7 Ergebnis

Im Rahmen des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags wurde das Plangebiet mit Blick auf die relevanten Artengruppen untersucht. Insgesamt konnten 34 Vogelarten nachgewiesen werden, von denen 21 Reviere im Gebiet oder dessen unmittelbarem Umfeld belegt waren. Besonders hervorzuheben sind die Brutvorkommen von Feldlerche (*Alauda arvensis*), Grauammer (*Emberiza calandra*), Bluthänfling (*Linaria cannabina*), Neuntöter (*Lanius collurio*) und Goldammer (*Emberiza citrinella*). Diese Arten sind unmittelbar relevant, da ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang durch die geplanten Eingriffe beeinträchtigt oder durch Störungen während der Bauphase betroffen sein können. Weitere häufige Siedlungsvögel wie Amsel, Hausrotschwanz oder Mönchsgrasmücke besitzen keine populationsrelevante Bedeutung, können jedoch lokal von Habitatveränderungen betroffen sein.

Bei den Fledermäusen wurden Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*) und Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*) nachgewiesen. Das Gebiet weist dabei eine deutliche Funktion als Jagdhabitat auf. Quartiere konnten innerhalb des Plangebiets nicht festgestellt werden; potenziell geeignete Strukturen befinden sich im nördlichen Umfeld. Damit sind auch für diese Artengruppe Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG im Hinblick auf Störungen nicht gänzlich auszuschließen.

Für die Reptilien konnte die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) mit zwei Individuen (ein trächtiges Weibchen, ein juveniles Tier) in der ehemaligen Kiesgrube bestätigt werden. Dieser Bereich ist als durchgehend potenzielles Fortpflanzungs- und Lebensraumbiotop einzustufen. Auf der angrenzenden Ackerfläche fehlen hingegen geeignete Strukturen vollständig. Ohne Schutzmaßnahmen besteht ein erhebliches Risiko, dass einzelne Individuen während der Bauphase verletzt oder getötet werden. Amphibien wurden nicht nachgewiesen. Geeignete Laichhabitate fehlen im Plangebiet vollständig, sodass ein dauerhaftes Vorkommen auszuschließen ist. Allenfalls saisonale Wanderbewegungen einzelner Tiere aus dem Umfeld können auftreten, ohne dass eine dauerhafte Habitatfunktion betroffen wäre. Weitere Artengruppen wie Fische, Libellen, Schmetterlinge, Käfer, Mollusken oder streng geschützte Pflanzen spielen im Untersuchungsgebiet keine Rolle.

Im Ergebnis zeigt die Untersuchung, dass für die Artengruppen Brutvögel, Fledermäuse und Reptilien ein artenschutzrechtlicher Prüf- und Handlungsbedarf besteht. Für Amphibien sind Konflikte lediglich in Form potenzieller Wanderungen zu erwarten. Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen können die ökologischen Funktionen der betroffenen Lebensstätten gesichert und erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden. Damit lässt sich die artenschutzrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens grundsätzlich herstellen.

8 Verwendete Literatur und Rechtsquellen

BEZZEL, E. (2006): BLV Handbuch Vögel. – 3. überarbeitete Auflage, München, 543 S.

DIETZ, C., & KIEFER, A. (2014): Die Fledermäuse Europas. - Kosmos Naturführer. – Franckh-Kosmos, Stgt., 394 S.

GROSSE, W.-R.; SIMON, B.; SEYRING, M.; BUSCHENDORF, J.; REUSCH, J.; SCHILDHAUER, F.; WESTERMANN, A. & U. ZUPPKE (BEARB.) (2015): Die Lurche und Kriechtiere des Landes Sachsen-Anhalt unter besonderer Berücksichtigung der Arten der Anhänge der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie sowie der kennzeichnenden Arten der Fauna-Flora-Habitat-Lebensraumtypen. – Berichte d. Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt 4: 640 S.

KWET, A. (2005): Reptilien und Amphibien Europas. Kosmos Naturführer. – Franckh-Kosmos, Stuttgart, 252 S.

LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE M-V (2010): Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern, Hauptmodul Planfeststellung / Genehmigung. – Büro Froelich & Sporbeck Potsdam, 98 S.

LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ SACHSEN-ANHALT (2016): Naturschutz im Land Sachsen-Anhalt - Berichtspflichten zu Natura 2000, Beiträge zur Erfassung und Bewertung von Arten und Lebensräumen. - 53. Jahrgang, 2016, Sonderheft. 196 S.

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. – 29 S.

RANA – Büro für Ökologie und Naturschutz Frank Meyer (2008): Liste der im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages zu behandelnden Arten (Liste ArtSchRFachB). - Landesbetrieb Bau Sachsen-Anhalt. 39 S.

Rechtsquellen:

BARTSCHV – Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung) vom 16.02.2005, BGBl. I S. 258, zuletzt geändert am 21.01.2013, BGBl. I S. 95

BNATSCHG – Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Ersten Gesetzes zur Änderung des Elektro- und ElektronikgeräteG, der EntsorgungsfachbetriebeVO und des BundesnaturschutzG vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240)

FFH-RICHTLINIE – Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai. 1992 über die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, zuletzt geändert am 20. November 2006 (ABI. EG L 363 S. 368)

VOGELSCHUTZRICHTLINIE – Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie) vom 30.11.2009 (ABl. L 20 S. 7)

Verordnung über die Vermeidung und die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft im Zuständigkeitsbereich der Bundesverwaltung (Bundeskompensationsverordnung - BKompV) vom 14. Mai 2020. In Kraft getreten zum 03. Juni 2020.

Richterrecht:

BUNDESVERWALTUNGSGERICHT (BVerwG): Urt. v. 11.01.2001, Az.: 4 C 6/00 (Naturschutzrechtlicher Artenschutz kein absolutes Bebauungsverbot; Niststätten; Brutstätten; geschützte Tierarten)

BUNDESVERWALTUNGSGERICHT (BVerwG): Urt. v. 09.07.2008, Az.: 9 A 14/07 (zur Autobahn-Nordumgehung Bad Oeynhausen)